

Vereinbarung zwischen der Evangelisch-reformierten, der Römisch-katholischen und der Christkatholischen Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft betreffend die Erhebung der Kirchensteuern bei konfessionell gemischten Familien und eingetragenen Partnerschaften *

Vom 23. Mai 2000 (Stand 1. Januar 2007)

Gestützt auf § 8 a Absatz 3 des Kirchengesetzes vom 3. April 1950¹⁾ treffen die drei anerkannten Landeskirchen folgende Vereinbarung über die Erhebung der Kirchensteuern bei konfessionell gemischten Familien bzw. eingetragenen Partnerschaften²⁾: *

§ 1

¹ Gehören nicht alle Glieder einer Familie bzw. einer eingetragenen Partnerschaft der gleichen Konfession (einschliesslich Konfessionslosigkeit) an, so betragen die Kirchensteueranteile der drei Landeskirchen und weiterer Religionsgemeinschaften, welche gemäss § 1 d Kirchengesetz³⁾ zur Steuererhebung berechtigt sind, *

- a. für die beiden in tatsächlich und rechtlich ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten, bzw. Partner eingetragener Partnerschaften, welche keine ihrer elterlichen Sorge anvertrauten Kinder haben, je die Hälfte der gesamten Steuer,
- b. für die beiden in tatsächlich und rechtlich ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten bzw. Partner eingetragener Partnerschaften und die Gesamtheit der ihrer elterlichen Sorge anvertrauten Kinder: je einen Drittel der gesamten Steuer,
- c. für den ledigen, geschiedenen oder verwitweten Elternteil resp. den in tatsächlich oder rechtlich getrennter Ehe lebenden Ehegatten bzw. Partner eingetragener Partnerschaften und die Gesamtheit der ihrer elterlichen Sorge anvertrauten Kinder: je die Hälfte der gesamten Steuer.

² Gehören nicht alle Kinder der gleichen Konfession an, so bemessen sich die Kirchensteueranteile innerhalb des Kinderanteils nach der Zahl der den einzelnen Konfessionen angehörenden Kinder.

1) GS 20.131, SGS 191

2) Beschlossen am 8./17./23. Mai 2000

3) GS 20.131, SGS 191

§ 2

¹ Für die Berechnung der Steueranteile sind die Vorschriften derjenigen Landeskirche oder der weiteren zur Steuererhebung berechtigten Religionsgemeinschaften, die anteilmässig besteuert, massgebend.

§ 3

¹ Diese Vereinbarung ersetzt jene zwischen der Evangelisch-reformierten, der Römisch-katholischen und der Christkatholischen Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft vom 30. August 1972⁴⁾.

² Sie tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

4) GS -, SGS 192.111

Änderungstabelle - Nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
23.05.2000	01.01.2001	Erlass	Erstfassung	GS 33.1497
04.12.2006	01.01.2007	Erlasstitel	geändert	GS 36.24
04.12.2006	01.01.2007	Ingress	geändert	GS 36.24
04.12.2006	01.01.2007	§ 1 Abs. 1	geändert	GS 36.24

Änderungstabelle - Nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	23.05.2000	01.01.2001	Erstfassung	GS 33.1497
Erlassstitel	04.12.2006	01.01.2007	geändert	GS 36.24
Ingress	04.12.2006	01.01.2007	geändert	GS 36.24
§ 1 Abs. 1	04.12.2006	01.01.2007	geändert	GS 36.24